

SATZUNG

des Vereins zur Unterstützung der
WHO/UNICEF-Initiative „Babyfreundlich“
(BFHI) e.V.



§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Verein zur Unterstützung der WHO/UNICEF-Initiative „Babyfreundlich“ (BFHI) e.V.“
Er ist im Vereinsregister eingetragen.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Oberhausen.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.

Zweck der Körperschaft ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, die Förderung der Erziehungs-, Volks- und Berufsbildung sowie die Unterstützung von Personen im Sinne des § 53 Abs. 1 Abgabenordnung.

- 2.2 Zweckverwirklichung
Der Verein darf die Rechte der internationalen „Babyfriendly Hospital Initiative“ (BFHI) im Rahmen einer gesonderten Vereinbarung nutzen (siehe Anhang 2).

Zweck des Vereins ist es, die weltweite WHO/UNICEF-Initiative „Babyfriendly Hospital Initiative“ (BFHI) in Deutschland zu fördern (siehe Anhang 1: Kommentar zu § 2.1).

Der Verein verfolgt seine Ziele durch:

- a) Die Förderung der Umsetzung der „Zehn Schritte zum erfolgreichen Stillen“, so wie sie in den „Globalen Kriterien“ von WHO und UNICEF und den daran angelehnten Empfehlungen der Nationalen Stillkommission erläutert sind.
 - b) Die Förderung der Umsetzung des Internationalen Kodex über die Vermarktung von Muttermilchersatzprodukten sowie der darauf bezugnehmenden WHA-Resolutionen.
 - c) Die Erstzertifizierung und Auszeichnung von Geburts- und Kinderkliniken mit der WHO/UNICEF-Plakette „Babyfreundlich“, die nachweislich nach den in a) und b) genannten Richtlinien arbeiten.
 - d) Die Rezertifizierung von Geburts- und Kinderkliniken.
 - e) Die Unterstützung und Vernetzung von Geburts- und Kinderkliniken, die nach den unter a) und b) genannten Richtlinien arbeiten.
 - f) Die Schaffung von Möglichkeiten, um die Berufs- und Selbsthilfegruppen, die sich mit der Betreuung von Säuglingen und Müttern befassen, entsprechend den Zielen und Zwecken der Initiative fortzubilden.
 - g) Die Beratung, Förderung und Unterstützung für andere Gruppen und Initiativen, die sich für die Förderung des Stillens in Deutschland einsetzen.
- 2.3 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - 2.4 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus eigenen Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder:
- a) Ordentliche Mitglieder können nur juristische Personen des Privatrechts, des öffentlichen Rechts und des Kirchenrechts sein. Soweit ordentliche Mitglieder zertifizierbar sind, müssen diese gemäß des durch den Verein entwickelten Anforderungskatalogs auf der Grundlage der B.E.St.[®]-Kriterien in der jeweils aktuellen Fassung als „Babyfreundlich“ zertifiziert sein.
 - b) Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen des Privatrechts, des öffentlichen Rechts oder Kirchenrechts sein. Soweit fördernde Mitglieder zertifizierbar sind, werden diese nach erfolgreicher Zertifizierung ordentliches Mitglied, solange die zertifizierten Qualitätsstandards aufrechterhalten bleiben.
 - c) Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein von der Mitgliederversammlung ernannt werden.
 - d) Hersteller von Muttermilchersatzprodukten und deren Interessenverbände sind von einer Mitgliedschaft ausgeschlossen.
- 3.2 Der schriftliche Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Das Ergebnis der Entscheidung wird der Bewerberin schriftlich mitgeteilt. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe der Bewerberin bekannt zu geben.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 4.1 Die Mitglieder sind im Rahmen dieser Satzung und der Beschlüsse der jeweils zuständigen Vereinsorgane berechtigt, Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an Veranstaltungen (dazu gehören nicht Vorstands- und Beiratssitzungen) teilzunehmen. Darüber hinaus haben ordentliche Mitglieder das Recht, das Zertifizierungslogo gemäß der einschlägigen Lizenzvereinbarungen zu führen.
- 4.2 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen und Interessen des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 5.1 Die Mitgliedschaft endet:
- a) Mit dem Tod des Mitglieds oder, wenn das Mitglied eine juristische Person ist, mit deren Auflösung,
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.

- 5.2 Der Austritt ist jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres möglich und erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- 5.3 Ein Mitglied kann aus wichtigen Gründen durch Beschluss des Gesamtvorstands (§ 10.1) mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Vorher ist ihm Gelegenheit zu geben, sich innerhalb einer angemessenen Frist persönlich oder schriftlich dem Vorstand gegenüber zu äußern. Der Beschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied schriftlich bekannt zu machen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Rückerstattung der Beiträge.

§ 6 Beiträge

Es ist ein Beitrag zu leisten. Die Mitgliederversammlung legt die Höhe der Beiträge fest (§ 8.2 f).
Der Vorstand kann im Einzelfall eine Ermäßigung beschließen.
Ehrenmitglieder sind zu einer Beitragszahlung nicht verpflichtet.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) bei Bedarf werden ein Beirat oder mehrere Beiräte gebildet (§ 8.2. g und § 10.3).

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- 8.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Mitgliederversammlungen werden von der Ersten Vorsitzenden oder bei ihrer Verhinderung von ihrer Stellvertreterin mit einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Wer die Versammlung einberuft, bestimmt auch den Versammlungsort.

Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies von einem Mitglied mindestens drei Wochen vor der Versammlung schriftlich mit Begründung bei der Geschäftsstelle des Vereins beantragt wird. In Eilfällen muss dieser Antrag spätestens sechs Kalendertage vor der Versammlung schriftlich und begründet in der Geschäftsstelle des Vereins vorliegen.

Die Ergänzung der Tagesordnung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

8.2 Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes, der jährlichen Bilanz und Entlastung des Vorstandes,
- b) Einsetzung von zwei Kassenprüferinnen,
- c) Genehmigung des vom Vorstand für das folgende Jahr aufgestellten Haushaltsplanes,
- d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
- e) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
- f) Festlegung der Mitgliedsbeiträge,
- g) Erstellung einer Wahlordnung für die Wahl des Vorstandes und der Beiräte.

§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 9.1 Die Mitgliederversammlung wird von der Vorstandsvorsitzenden oder bei deren Verhinderung von ihrer Stellvertreterin geleitet.
- 9.2 In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme, daneben die Sprecherin des Beirats / der Beiräte bzw. deren Vertreterin.
- 9.3 Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes ordentliches Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten.
- 9.4 Fördernde Mitglieder (§ 3.1 b) und Ehrenmitglieder (§ 3.1 c) haben in der Mitgliederversammlung beratende Stimme und Antragsrecht zu Angelegenheiten, die Aufgaben und Ziele des Vereins beinhalten. An der Beschlussfassung sind sie nicht beteiligt.
- 9.5 Die Versammlungsleiterin bestimmt die Art der Abstimmung. Sie muss geheim durchgeführt werden, wenn ein Mitglied dies beantragt.
- 9.6 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß dazu eingeladen wurde (s. § 8.1).
- 9.7 Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen ist zur Änderung der Satzung notwendig. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.
- 9.8 Von der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 10 Der Vorstand

- 10.1 Der Vorstand des Vereins besteht aus der Vorsitzenden, der stellvertretenden Vorsitzenden und der Schatzmeisterin sowie höchstens drei Beisitzerinnen.

Die Vorstandsmitglieder werden in geheimer oder offener Abstimmung durch die Mitgliederversammlung gewählt. Wählbar sind nur Vertreterinnen bzw. Bevollmächtigte der ordentlichen sowie der fördernden Vereinsmitglieder und natürliche Personen, die fördernde Mitglieder sind. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder werden als Person grundsätzlich für eine Amtsperiode gewählt.

- 10.2 Der Vorstand ist für die ordnungsgemäße Führung des Vereins zuständig und verantwortlich. Die Vorsitzende bestimmt mit Zustimmung des Vorstands eine Geschäftsführerin, die die Geschäfte nach den Weisungen des Vorstands führt.

- 10.3 Der Vorstand kann für bestimmte Aufgabenbereiche Beiräte und Ausschüsse benennen und besetzen.

- 10.4 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vorsitzende, die stellvertretende Vorsitzende und die Schatzmeisterin. Es sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungs-berechtigt. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

- 10.5 Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

- 10.6 Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung auf der Grundlage eines Dienstvertrages, bei dem die Werte von Leistung und Gegenleistung nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten gegeneinander abgewogen sind, oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung gemäß § 3 Nr.26a Einkommensteuergesetz ausgeübt werden. Die Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage erlassen und geändert wird. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass dadurch die Gemeinnützigkeit des Vereins nicht gefährdet wird. Der Vorstand ist bei Abschluss und Änderung der auf der Grundlage der Finanzordnung abgeschlossenen Dienstverträge mit Vorstandsmitgliedern von der Beschränkung nach § 181 BGB befreit.

- 10.7 Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

- 10.8 Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgabe und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten, hauptamtliche Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen. Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat die Vorstandsvorsitzende.

- 10.9 Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendersersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

- 10.10 Der Anspruch auf Aufwendersersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 11 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Planung und Verwirklichung der Vereinsziele nach § 2 der Satzung,
- b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung,
- c) Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr,
- d) Erstellung der jährlichen Bilanz und eines Jahresberichtes,
- e) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen,
- f) Beschlussfassung zur Aufnahme und zum Ausschluss von Mitgliedern.

§ 12 Amtsdauer des Vorstands

12.1 Die Mitglieder des Vorstands werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neubenennung bzw. Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

12.2 Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so können die übrigen Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied berufen.

Bei Nachwahlen endet die Amtsperiode zusammen mit der der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 13 Beschlussfassung des Vorstands

13.1 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse vorbehaltlich § 13.4 in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind, wobei zu diesen die Vorsitzende oder ihre Stellvertreterin gehören muss. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Leiterin der Vorstandssitzung.

13.2 Der Vorstand tagt mindestens viermal im Jahr.

13.3 Die Vorstandssitzung wird von der Vorsitzenden, bei ihrer Verhinderung von der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

13.4 Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind. Schriftlich gefasste Beschlüsse müssen bei der nächsten Sitzung ins Protokoll aufgenommen werden.

13.5 Die Beschlüsse des Vorstands sind gemäß § 15 in Protokollen und in einem Beschlussbuch festzuhalten. Jedes Vorstandsmitglied erhält eine Kopie des Protokolls.

§ 14 Der Beirat / Die Beiräte

- 14.1 Die Ausbilder/Gutachter sowie die übrigen Mitglieder können je einen Beirat wählen. Dieser besteht aus höchstens 5 Personen.
- 14.2 Mitglieder des Beirats/der Beiräte können juristische und natürliche Personen sein.
- 14.3 Der Beirat/die Beiräte soll(en) dem Vorstand Anregungen für die Vereinsarbeit geben und ihn beraten. Die Beiräte können Aufgaben des Vereins auf bestimmten Arbeitsgebieten übernehmen.
- 14.4 Die Beiräte tagen nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr.
- 14.5 Zu den Sitzungen des Beirats oder der Beiräte haben alle Vorstandsmitglieder Zutritt und das Recht, an der Diskussion teilzunehmen. Ein Stimmrecht steht ihnen nicht zu. Alle Vorstandsmitglieder sind von den Sitzungen des Beirats/der Beiräte zu verständigen.
- 14.6 Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Sprecherin und eine Vertreterin. Die Sprecherin oder bei deren Verhinderung die Vertreterin vertritt den Beirat in der Mitgliederversammlung. Sprecherin und Vertreterin werden für zwei Jahre gewählt.
- 14.7 Beschlüsse und Stellungnahmen werden vom Beirat mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit kommt der Beschluss oder die Stellungnahme nicht zustande.
- 14.8 Für die Protokolle der Beiratssitzungen gilt § 15.1 entsprechend. Jedes Mitglied des Beirats und des Vorstands erhält eine Kopie der Protokolle. Die Originale werden beim Vorstand verwahrt.
- 14.9 Scheidet ein Mitglied des Beirats während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer der Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied berufen.

§ 15 Beurkundung der Beschlüsse der Vereinsorgane

- 15.1 Die von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der jeweiligen Versammlungsleiterin und der Protokollführerin zu unterschreiben.
 - 15.2 Werden Beschlüsse in den von der Satzung hierfür vorgesehenen Fällen schriftlich gefasst, so werden sie gleichfalls in einem Protokoll festgehalten, das von der Vorsitzenden oder ihrer Stellvertreterin unterzeichnet wird.
-

§ 16 Auflösung des Vereins

- 16.1 Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden.
- 16.2 Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorsitzende und ihre Stellvertreterin die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.
- 16.3 Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins sowie im Fall des Wegfalls der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für selbstlos gemeinnützige Zwecke zu verwenden zwecks Verwendung zur öffentlichen Gesundheitspflege im Bereich Eltern-Kind-Bindung und Stillen. Die Beschlüsse der Auflösungsversammlung dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.
- 16.4 Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

§ 17 Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung gegen zwingendes Recht verstoßen, so gelten insoweit die gesetzlichen Bestimmungen. Auf die Wirksamkeit der anderen Satzungsbestimmungen hat dies keinen Einfluss.

§ 18 Weibliche/männliche Sprachform

Personenbezogene Bezeichnungen dieser Satzung gelten für Frauen in der weiblichen und für Männer in der männlichen Sprachform.

§ 19 Übergangsbestimmung aus Anlass der Satzungsänderung am 27.11.2014

Zertifizierungsfähige ordentliche Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Satzungsänderung nicht nach den B.E.St.®-Kriterien als „Babyfreundlich“ zertifiziert sind, behalten ihren Status, wenn die Zertifizierung spätestens bis zum 31.12.2020 erreicht worden ist.

Hannover, 30.11.2000

geändert am 25.06.2001, am 13.12.2005, am 25.11.2008, am 26.11.2009, am 25.11.2010, am 27.11.2014 in Köln und am 15.05.2018 in Oberhausen

Dr. Carsten Böing, IBCLC
Erster Vorsitzender
der WHO/UNICEF-Initiative
„Babyfreundlich“ (BFHI)

Vera M. Hesels
Geschäftsführerin
der WHO/UNICEF-Initiative
„Babyfreundlich“ (BFHI)

Anhang 1

Kommentar zu § 2.1

UNICEF und die Weltgesundheitsorganisation WHO haben 1991 die weltweite „Babyfriendly Hospital Initiative“ (BFHI) ins Leben gerufen, um die Ernährung von Säuglingen und Kleinkindern mit Muttermilch (das Stillen) zu fördern und zu schützen und um Entbindungsstationen diesem Zweck entsprechend zu gestalten. Hierfür haben UNICEF und WHO die „Zehn Schritte zum erfolgreichen Stillen“ und Konzepte für die interdisziplinäre Zusammenarbeit in Krankenhäusern entwickelt.

Anhang 2

Vereinbarung zwischen dem Deutschen Komitee für UNICEF e. V.
und dem Verein zur Unterstützung der WHO/UNICEF-Initiative „Babyfreundliches Krankenhaus“ (BFHI) e. V.

Der Verein zur Unterstützung der WHO/UNICEF-Initiative „Babyfreundliches Krankenhaus“ (BFHI) darf die unten aufgeführten Rechte zur Ausübung seiner satzungsgemäßen Ziele nutzen. Diese Vereinbarung gilt für eine Dauer von fünf Jahren. Sie verlängert sich automatisch um drei Jahre, wenn nicht eine Partei sechs Monate vor Ablauf der Frist der Verlängerung widerspricht. Sollte der Verein von seinen satzungsgemäßen Zielen abweichen, behält sich das Deutsche Komitee für UNICEF vor, die Rechte zurückzunehmen.

- Logo der internationalen Initiative (s. Anlage 1)
- Namenszug „Babyfriendly Hospital Initiative (BFHI)“
- Namenszug „WHO/UNICEF-Initiative Babyfreundliches Krankenhaus“
- Einsatz WHO/UNICEF-Logo im Zusammenhang mit der Initiative (s. Anlage 2)
- Plakette (s. Anlage 3)
- Verwendung Picasso-Motiv „Maternity“ im Zusammenhang mit der Initiative (s. Anlage 4)
- Verwendung der Unterlagen zur Begutachtung und Nachbegutachtung von Krankenhäusern
- Schulungsmaterialien und Nachfolgerechte für bereits publizierte Materialien, z. B. den „18-Stunden-Kurs“
- deutsche UNICEF-Informationen zur Initiative, z. B. Faltblatt „Stillen – der beste Start“
- Verwendung der Unterlagen von UNICEF-International (Reportings, BFHI-News, Breastfeeding Briefs, Breastfeeding Papers of the Month).

Köln, den 22.01.2001

Dr. Dietrich Garlichs
Geschäftsführer
Deutsches Komitee für UNICEF e. V.

Johanna Volkenborn-Gerds
Erste Vorsitzende
Verein zur Unterstützung der
WHO/UNICEF-Initiative „Babyfreundliches Krankenhaus“ (BFHI) e. V.

Verein zur Unterstützung der
WHO/UNICEF-Initiative „Babyfreundlich“ (BFHI) e. V.
Zum Aquarium 6a · 46047 Oberhausen

Tel.: 0208 828556-0
Fax: 0208 828556-20
E-Mail: info@babyfreundlich.org
www.babyfreundlich.org

Stand: Mai 2018